



Resolution 2592 (2021)

**verabschiedet auf der 8846. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. August 2021**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Einheit Somalias und unterstreichend, wie wichtig es ist, zu verhindern, dass die destabilisierenden Auswirkungen regionaler Streitigkeiten Somalia erfassen,

unter Begrüßung der am 17. September 2020 und 27. Mai 2021 zwischen der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten Somalias erzielten Vereinbarungen, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten, diese Vereinbarungen durchzuführen und 2021 alle Seiten einschließende Wahlen abzuhalten, *bedauernd*, dass es nicht möglich war, sich auf die Abhaltung von Direktwahlen in den Jahren 2020/21 zu einigen, und *erneut* auf seine Erwartung *hinweisend*, dass bei künftigen Wahlen in Somalia die Vertretung aller Somalierinnen und Somalier sichergestellt wird, im Einklang mit den seit langem bestehenden Verpflichtungen des Landes zur Abhaltung von Wahlen, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit („eine Person, eine Stimme“) entsprechen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der gewaltsamen Zusammenstöße zwischen den somalischen Sicherheitskräften, Oppositionskräften und mit Klanen verbündeten Milizen im Februar und April 2021, *unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung einer friedlichen Beilegung der Streitigkeiten im Vorfeld der Wahlen 2021 und darüber hinaus und *erneut erklärend*, wie wichtig eine alle Seiten einschließende Politik und demokratische Wahlen sind, um langfristigen Frieden und langfristige Stabilität in Somalia zu sichern,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig Dialog und lokale Aussöhnungsprozesse für die Stabilität Somalias sind, *erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass sowohl die Bundesregierung Somalias als auch die föderalen Gliedstaaten an einem konstruktiven Dialog mitwirken, um die zwischen ihnen bestehenden Spannungen abzubauen, und Somalia und „Somaliland“ *nahelegend*, weitere technische und politische Gespräche zu führen, um Vertrauen aufzubauen und die politische Koordinierung zu stärken,

erneut erklärend, dass die erfolgreiche und friedliche Durchführung der geplanten und vereinbarten Wahlen 2021 es Somalia ermöglichen kann, sich wieder auf die Bewältigung dringender Probleme zu konzentrieren, darunter unter anderem die humanitären Bedürfnisse, die von Al-Shabaab ausgehende Bedrohung, der unerlaubte Handel mit Waffen und



Munition sowie Überschwemmungen, Dürren und die COVID-19-Pandemie, und alle Parteien in die Lage versetzen kann, die nationalen Prioritäten Somalias voranzubringen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Verzögerungen bei der Konsolidierung des föderalen Systems Somalias, *unterstreichend*, wie wichtig Fortschritte bei den nationalen Prioritäten sind, darunter die Nationale Sicherheitsarchitektur, der Übergangsplan für Somalia (2021), der neunte Nationale Entwicklungsplan und die gemeinsame Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft (2019), ebenso wie die Erzielung einer Einigung über ein föderiertes Polizei- und Justizsystem, der Steuerföderalismus, die Aufteilung der Macht und der Ressourcen und die Überprüfung der Verfassung, in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* des am 27. Mai 2021 vereinbarten Fahrplans, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten, ihn ohne Verzögerung umzusetzen, und *unterstreichend*, wie wichtig Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den föderalen Gliedstaaten, der Bundesregierung Somalias und „Somaliland“ sind, wenn Somalia die Fortschritte in Bezug auf seine nationalen Prioritäten und die umfassenderen Reformen im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich sowie in den Bereichen Sicherheit und Entwicklung erzielen soll, die erforderlich sind, um den Abschlusspunkt der Initiative für hochverschuldete arme Länder zu erreichen,

unter Begrüßung des Kooperationsrahmens der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung 2021-2025, der die Entschlossenheit der Bundesregierung Somalias und der Vereinten Nationen widerspiegelt, zugunsten von Frieden, Stabilität und Wohlstand für alle Somalierinnen und Somalier zusammenzuarbeiten und so die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, den Terrorismus und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, im Rahmen eines ganzheitlichen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht stehenden Ansatzes zu bekämpfen, und wie wichtig Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den auf die Staatsführung, die Sicherheit, die Menschenrechte und die Entwicklung bezogenen und den humanitären und sozioökonomischen Dimensionen des Problems sind, darunter die Förderung von Jugendbeschäftigung und die Beseitigung der Armut,

den wesentlichen Beitrag *hervorhebend*, den die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) durch die Bereitstellung strategischer Beratung und Guter Dienste, durch Kapazitätsaufbau und die Koordinierung der Unterstützung der internationalen Partner zur Unterstützung der Bundesregierung Somalias und der föderalen Gliedstaaten und anderer maßgeblicher Interessenträger leistet, auch im Hinblick auf Wahlhilfe, *unterstreichend*, dass dieses Mandat die Mandate der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM), der Sachverständigengruppe für Somalia, des Landteams der Vereinten Nationen und die von anderen internationalen Partnern geleistete Unterstützung ergänzt, und *betonend*, wie wichtig die Abstimmung unter den internationalen Partnern ist,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der UNSOM und für den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der AMISOM und *in Ermutigung* der Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen der Bundesregierung Somalias, den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

unter Begrüßung des fortlaufenden Zusammenwirkens der Bundesregierung Somalias mit der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung mit dem Ziel, die internationale Unterstützung für die Friedenskonsolidierungsziele Somalias weiter zu stärken,

erneut darauf hinweisend, dass die unmittelbare und dringende Bedrohung für die Stabilität und Sicherheit Somalias, das somalische Volk und die Nachbarländer Somalias von Al-Shabaab ausgeht, *unter entschiedenster Verurteilung* ihrer Anschläge in Somalia und

darüber hinaus, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass diese Anschläge Menschenleben unter der Zivilbevölkerung fordern, und *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Entschlossenheit, umfassende Maßnahmen zur Verminderung der von Al-Shabaab in Somalia ausgehenden Bedrohung zu unterstützen,

unter Begrüßung des Vorgehens der internationalen Gemeinschaft gegen die in Somalia herrschende Instabilität und Unsicherheit, einschließlich der von Al-Shabaab und bewaffneten Oppositionsgruppen verübten Gewalt, *in Würdigung* der von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Rahmen dieses Vorgehens übernommenen Führungsverantwortung und *mit dem Ausdruck seiner Hochachtung* für die Tapferkeit des Personals der AMISOM und der somalischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen Al-Shabaab und für die von diesem Personal erbrachten Opfer,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens in Somalia ist, insbesondere durch Konfliktprävention, die Bekämpfung der grundlegenden Konfliktursachen, die Durchführung politischer, wirtschaftlicher und sicherheitsbezogener Reformen und die Förderung der sozialen Entwicklung, und *ferner betonend*, wie wichtig regionale und internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels, des Terrorismus, der Terrorismusfinanzierung und illegaler Finanzströme ist,

erneut sein Ziel bekundend, die Verantwortung für die Sicherheit Somalias auf die Behörden des Landes zu übertragen, mit dem Ziel, dass Somalia 2021 die Führung und bis Ende 2023 die volle Verantwortung übernimmt, die Veröffentlichung des Übergangsplans für Somalia im Februar 2021 *begrüßend*, *unterstreichend*, dass die Umsetzung des Übergangsplans für Somalia und die Sicherheitssektorreformen zügiger vonstatten gehen müssen, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass sich die Fortschritte verzögern, weil es zwischen der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten keinen kontinuierlichen Dialog über diese Fragen gibt,

unter Hinweis auf die Veröffentlichung der von den Vereinten Nationen in Auftrag gegebenen Unabhängigen Bewertung im Januar 2021 und in Erwartung der Veröffentlichung der von der Afrikanischen Union in Auftrag gegebenen Unabhängigen Bewertung, *betonend*, dass im Hinblick auf die Regelungen für die Sicherheitsunterstützung ab 2022, wie in Resolution [2568 \(2021\)](#) dargelegt, ein koordiniertes Zusammenwirken aller Akteure, insbesondere der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Bundesregierung Somalias und der Geber, dringend erforderlich ist, und *in Erwartung* des gemeinsam mit der Afrikanischen Union und im Benehmen mit der Bundesregierung Somalias und Gebern erarbeiteten Vorschlags des Generalsekretärs zu den strategischen Zielen, der Größe und der Zusammensetzung einer neu konfigurierten Mission der Afrikanischen Union ab 2022,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis angesichts der anhaltenden humanitären Krisen in Somalia infolge des schon lange andauernden Konflikts und wiederkehrender Ereignisse wie Dürren, Überschwemmungen und Heuschreckenplagen und *in der Erkenntnis*, dass die COVID-19-Pandemie eine zusätzliche und enorme Herausforderung für das Gesundheitswesen, die sozioökonomische und die humanitäre Lage und den sozialen Zusammenhalt in Somalia darstellt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Zahl somalischer Flüchtlinge und die steigende Zahl an Binnenvertriebenen und ihren wachsenden humanitären und Schutzbedarf, in dieser Hinsicht die kürzliche Annahme einer Nationalen Strategie für dauerhafte Lösungen (2020-2024) *begrüßend* und *mit der Aufforderung* an die somalischen Behörden, das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala) weiter durchzuführen und in Bezug auf ihre

Zusagen, dauerhafte Lösungen für Vertriebene in Somalia bereitzustellen, Fortschritte zu erzielen,

unter Hinweis auf den Bericht der Vereinten Nationen vom Oktober 2020 über den Schutz von Zivilpersonen, *in Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich humanitären Personals, und auf zivile Objekte in Situationen bewaffneter Konflikte sowie des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen in bevölkerten Gebieten und der damit verbundenen Folgen für die Zivilbevölkerung, *mit der Aufforderung* an alle an dem Konflikt in Somalia beteiligten Parteien, solche Praktiken im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu unterlassen, *unter Begrüßung* der Bemühungen der somalischen Behörden und der Vereinten Nationen sowie der Reaktion und der großzügigen Unterstützung seitens der Geber, *unter Befürwortung* einer weiteren Zusammenarbeit mit den internationalen und nationalen humanitären Akteuren zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs und *unterstreichend*, dass zur Verringerung des langfristigen Bedarfs und zur Unterstützung Somalias bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung umfangreichere und vielfältige Investitionen zur Stärkung der Widerstandskraft, auch unter den Binnenvertriebenen, erforderlich sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die in Somalia von explosiven Kampfmittelrückständen, einschließlich Landminen, und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende schwere humanitäre Bedrohung der Zivilbevölkerung, die ernste soziale und wirtschaftliche Folgen für die Bevölkerung Somalias sowie für das Personal der Programme und Einsätze in den Bereichen Rechtsdurchsetzung, humanitäre Hilfe, Friedenssicherung, Rehabilitation und Minenräumung hat, *in dem Bewusstsein*, dass Antiminenprogramme zum Schutz der Zivilbevölkerung beitragen und die Stabilisierungs- und Friedenskonsolidierungsbemühungen unterstützen, *unterstreichend*, dass der Ausbau der Kapazitäten zur Verringerung der Bedrohung durch Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen in Somalia rascher voranschreiten muss, und daran *erinnernd*, dass die Mitgliedstaaten gefordert sind, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen, die an dem Verkauf, der Lieferung oder der Weitergabe von Vorprodukten von Explosivstoffen und von Explosivstoffen nach Somalia, die bei der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, zur Wachsamkeit anzuhalten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen [2532 \(2020\)](#) und [2565 \(2021\)](#), in denen eine allgemeine und sofortige Einstellung der Feindseligkeiten in allen auf seiner Tagesordnung stehenden Situationen gefordert wird, und erneut verlangend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sofort eine dauerhafte, umfassende und anhaltende humanitäre Pause einlegen, um unter anderem die faire, sichere und ungehinderte Auslieferung und Verteilung von COVID-19-Impfstoffen in Gebieten bewaffneter Konflikte zu erleichtern,

unter Verurteilung der anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* insbesondere angesichts der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, *in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von diesen Rechtsverletzungen und Übergriffen in Somalia betroffen sind, *unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen von 2020 betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte ([S/2020/174](#)) und *nachdrücklich* deren Umsetzung und den raschen Erlass des somalischen Gesetzes über die Rechte des Kindes *fordernd*, *ferner unter Hinweis* auf die Resolution [1325 \(2000\)](#) und alle späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, *mit der nachdrücklichen*

Aufforderung an die Bundesregierung Somalias, ihren Verpflichtungen zur Gewährleistung der Chancengleichheit und zur Verwirklichung der politischen Rechte der Frauen sowie ihrer vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe am öffentlichen Leben auch weiterhin nachzukommen und auf ihnen aufzubauen, *unterstreichend*, dass die Menschenrechte geachtet, geschützt und gefördert werden müssen, die Straflosigkeit beendet werden muss und die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch,

ferner im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen, die Klimaänderungen, Umweltzerstörung, andere ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen neben anderen Faktoren auf die Stabilität Somalias haben, unter anderem aufgrund von Überschwemmungen, Dürren, Wüstenbildung, Landverödung und Ernährungsunsicherheit, und *unter Hinweis* auf die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2011/15](#),

1. *beschließt*, das in Ziffer 1 der Resolution [2158 \(2014\)](#) festgelegte Mandat der UNSOM bis zum 31. Mai 2022 zu verlängern;

2. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden Angriffe der terroristischen Gruppe Al-Shabaab, einschließlich der Angriffe in der Region, auf das Gelände der Vereinten Nationen in Mogadischu und auf Einrichtungen der AMISOM, und *legt* den somalischen Behörden, der AMISOM und den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, bei der Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der Einrichtungen und des Personals der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eng zusammenzuarbeiten;

3. *ersucht* die UNSOM, ihre Präsenz in ganz Somalia fortzusetzen und auszubauen, vorbehaltlich der Sicherheitsanforderungen der Vereinten Nationen und soweit die Sicherheitslage es zulässt, *begrüßt* die festen Beziehungen zwischen der UNSOM, dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS), dem Landsteam der Vereinten Nationen und der AMISOM und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass alle Institutionen die Beziehungen auf allen Ebenen weiter stärken, unter anderem mittels des Koordinierungsforums der Führungsverantwortlichen;

4. *bekundet* der UNSOM *seinen tief empfundenen Dank* für ihre Unterstützung der Bundesregierung Somalias entsprechend Ziffer 1 seiner Resolution [2158 \(2014\)](#), insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung aller Seiten einschließender politischer Maßnahmen und die Vorbereitungen für die Wahlen im Jahr 2021, den Prozess der Überprüfung der Verfassung, die Vermittlung in Konflikten und deren Prävention und Beilegung, den Aufbau eines föderierten Polizei- und Justizsystems, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Reform des Sicherheitssektors sowie die Koordinierung der Kapazitätsaufbauhilfe in Fragen der Korruptionsbekämpfung;

5. *weist darauf hin*, dass Somalia und seine Partner einem koordinierten und kohärenten Konzept für Politik- und Sicherheitsreformen unter somalischer Führung folgen müssen;

6. *beschließt ferner*, dass die UNSOM in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten Somalias die Anstrengungen der Vereinten Nationen weiter koordinieren und dabei in den entsprechenden Bereichen in möglichst großem Umfang gemeinsame Ansätze und eine gemeinsame Programmierung nutzen und einen besonderen Schwerpunkt auf folgende Aufgaben legen soll:

a) die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten dabei zu unterstützen, die von der somalischen Regierung getragene inklusive Politik beschleunigt voranzutreiben, die die Teilhabe aller Interessenträger, einschließlich Frauen, junger Menschen und aller somalischen Klane, gewährleistet, und eine politische Einigung herbeizuführen,

um durch einen regelmäßigen, alle Seiten einschließenden und auf hoher Ebene geführten Dialog zwischen allen Ebenen der Bundesregierung Somalias und aller föderalen Gliedstaaten zu gemeinsamen politischen und sicherheitsbezogenen Zusagen zu gelangen;

b) die von der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten unter anderem über den Rahmen für die nationale Aussöhnung unternommenen Anstrengungen zu unterstützen, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene eine Aussöhnung zwischen und in den Klanen anzustreben, um so die Grundlage für langfristige Stabilität in Somalia zu schaffen, und die Anstrengungen zur Stärkung des Dialogs zwischen der Bundesregierung Somalias und „Somaliland“ zu unterstützen;

c) über ihre Guten Dienste und durch technische, operative und logistische Hilfe in Zusammenarbeit mit dem UNSOS Unterstützung für die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten, das somalische Parlament, das Team für technische Wahlunterstützung, das Team für Wahldurchführung auf Bundesebene, die Teams für Wahldurchführung auf der Ebene der Bundesstaaten, den Ausschuss für die Beilegung von Wahlstreitigkeiten und andere Interessenträger mit einer übereinstimmend festgelegten Rolle bei der Abhaltung der Wahlen bereitzustellen, mit dem Ziel der Abhaltung von Wahlen im Einklang mit dem am 27. Mai 2021 vereinbarten Rahmen, die Bemühungen um Fortschritte hin zu dem Ziel von Wahlen nach allgemeinem Wahlrecht in Abstimmung mit den Behörden der Bundesregierung Somalias und der föderalen Gliedstaaten Somalias weiter zu unterstützen sowie den verfassungsmäßig beauftragten Wahlverwaltungsorganen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen Gute Dienste, technische und operative Unterstützung bei der Durchführung freier, fairer, alle Seiten einschließender und transparenter Wahlen, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit („eine Person, eine Stimme“) entsprechen, auf der Ebene der Bundesstaaten und der Bezirke zu leisten, um die Durchführung solcher Wahlen auf der Bundesebene für 2025 vorzubereiten, und eine verstärkte Koordinierung der internationalen Wahlhilfe für Somalia zu unterstützen;

d) technische Beratung und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten dabei zu unterstützen, die uneingeschränkte, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe, Einbeziehung und Vertretung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen im Zusammenhang mit Wahlen und mit Friedenskonsolidierungs- und Aussöhnungsprozessen zu ermöglichen, wie es in der Somalischen Frauencharta vorgesehen ist, unter anderem durch die Unterstützung der Zusagen Somalias, dass mindestens 30 Prozent der Sitze in beiden Parlamentskammern mit Frauen besetzt werden, und weiter für größere Investitionen in die Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit einzutreten;

e) technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, zu gewährleisten, dass alle Somalierinnen und Somalier, darunter Jugendliche, alle somalischen Klane, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebene und somalische Flüchtlinge, uneingeschränkt, gleichberechtigt und konstruktiv an den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen, der Konfliktbeilegung, der Friedenskonsolidierung und den Wahlen teilhaben können und dass die Teilhabe und die Selbstbestimmung der Zivilgesellschaft, der Minderheiten und anderer marginalisierter Gruppen auf allen Entscheidungsebenen erhöht werden;

f) die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten dabei zu unterstützen, gemeinsam mit den internationalen Partnern, der Afrikanischen Union, der AMISOM und dem UNSOS die Reformen des Sicherheitssektors schneller umzusetzen, einschließlich einer kohärenten Nationalen Sicherheitsarchitektur mit einer militärischen, polizeilichen und zivilen Komponente, der Verwirklichung des Übergangsplans für Somalia, der Einigung auf ein föderiertes Justiz- und Strafvollzugsmodell sowie der Schaffung und Stärkung wirksamer, rechenschaftspflichtiger und verfassungsmäßiger Rechtsstaatsinstitu-

tionen, einschließlich der Integration der regionalen Kräfte, des Übergangs der Somalischen Polizei in eine Bundespolizei und der Ausarbeitung eines grundlegenden Rechtsrahmens, und die Militär-, Polizei- und Zivilkomponente der AMISOM dabei zu unterstützen, Somalia für die Zukunft zur Übernahme der vollen Sicherheitsverantwortung zu befähigen, mit dem Ziel, dass Somalia 2021 die Führung und bis Ende 2023 die volle Sicherheitsverantwortung übernimmt, im Einklang mit dem Übergangsplan und unter Berücksichtigung der Lage vor Ort;

g) durch Koordinierung und strategische Beratung den Einsatz des Umfassenden Sicherheitskonzepts und, wie im Sicherheitspakt auf der Londoner Somalia-Konferenz von 2017 vereinbart, die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung Somalias und internationalen Partnern zu verbessern;

h) die Institutionen der Vereinten Nationen dabei zu unterstützen, die systemweite Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Rahmen aller Unterstützungsmaßnahmen der Vereinten Nationen für die AMISOM und den somalischen Sicherheitssektor zu gewährleisten, insbesondere mit Blick auf ein verstärktes Zusammenwirken mit der Regierung, einschließlich bei der Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen in Bezug auf Einhaltung und Rechenschaft;

i) technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe für die Einsetzung der Nationalen Menschenrechtskommission und für die Bundesregierung Somalias, insbesondere das Ministerium für Frauen und die Entwicklung der Menschenrechte, bereitzustellen, um die Menschenrechte in Somalia zu fördern und zu schützen, insbesondere auch um Frauen und Mädchen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, um die Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu fördern, unter anderem durch Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und die Stärkung und Abstimmung von Menschenrechtsmaßnahmen in allen Agenden betreffend humanitäre Fragen, Sicherheit und Entwicklung, und die Menschenrechtssituation zu überwachen und diesbezügliche Informationen in die Berichterstattung des Generalsekretärs gemäß Ziffer 16 aufzunehmen;

j) im Rahmen ihres Mandats und der vorhandenen Mittel die Bundesregierung Somalias bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft für Somalia zu unterstützen;

k) die Bundesregierung Somalias bei der Umsetzung der Nationalen Strategie und des Aktionsplans Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus zu unterstützen, um die Kapazitäten Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, insbesondere auch die Fähigkeit Somalias, gegen Bedingungen vorzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, im Einklang mit Somalias Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, und Somalias Anstrengungen zu unterstützen, Vertragsstaat der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Terrorismusbekämpfung zu werden;

l) Unterstützung zu leisten und strategische Politikberatung zu erteilen, um die Bundesregierung Somalias besser zu befähigen, Dienstleistungen zu erbringen und Investitionen anzuziehen, und der Bundesregierung bei der Festlegung von Rahmenvereinbarungen für Ressourcenmanagement und Machtaufteilung zu helfen, damit Somalia verstärkt Maßnahmen zur Mobilisierung von Einnahmen, zur Aufteilung der Ressourcen, zum Haushaltsvollzug und zur Korruptionsbekämpfung ergreifen kann, gemäß der Neuen Partnerschaft für Somalia;

m) die Anstrengungen Somalias zur Förderung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, in enger Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen, strategische Beratung für den Aufbau der institutionellen Kapazitäten im Einklang

mit dem Nationalen Entwicklungsplan Somalias und dem Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung zu leisten, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen die Mobilisierung von Wirtschafts- und Entwicklungshilfe zu unterstützen und eine wirksame und integrierte Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit maßgeblichen Partnern zu fördern, mit dem Ziel, die Entwicklungsfinanzierung in Somalia bestmöglich zu nutzen, insbesondere auch in Reaktion auf Klimaänderungen, Umweltzerstörung, Überschwemmungen, Dürren, Heuschreckenplagen und die COVID-19-Pandemie, so auch durch die sichere, wirksame und faire Verteilung von Impfstoffen;

n) eng mit dem Landesteam der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen und allen maßgeblichen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die internationale Unterstützung für die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten einem konfliktensiblen Ansatz folgt und für eine größtmögliche grundsatzpolitische und operative Kohärenz auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der Risiken und Chancen für Frieden und Entwicklung sorgt;

7. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *auf*, ohne weitere Verzögerung freie, faire, glaubwürdige und alle Seiten einbeziehende Wahlen im Einklang mit den Vereinbarungen vom 17. September 2020 und 27. Mai 2021 abzuhalten, und *fordert* die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, die noch ausstehenden Vorbereitungen dafür abzuschließen;

8. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *auf*, über Konsultationsmechanismen auf allen Ebenen und mit beiden Parlamentskammern die umfassenden Konsultationen und die Konsensbildung betreffend die nationalen Prioritäten dringend zu verstärken, insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung der nationalen Sicherheitsarchitektur, die Durchführung des Übergangsplans für Somalia, die Verwirklichung weiterer sozialer und wirtschaftlicher Reformen, die Überprüfung der Verfassung und die Durchführung fristgerechter Wahlen entsprechend dem Fahrplan für die Staatsbildung gemäß der Vereinbarung vom 27. Mai 2021;

9. *begrüßt* die geplanten Direktwahlen in Puntland und *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, ein förderliches politisches Klima und Sicherheitsumfeld für alle Seiten einschließende Wahlen in ganz Somalia und auf allen Ebenen zu schaffen, um den politischen Pluralismus zu fördern, ausreichenden politischen Handlungsspielraum für die Rolle, die Rechte und die Zuständigkeiten der rechtmäßig konstituierten Parteien, einschließlich der Oppositionsparteien, sicherzustellen, das Recht der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Versammlungs- und Bewegungsfreiheit zu wahren, insbesondere auch die Möglichkeit für unabhängige Journalistinnen und Journalisten, ungehindert zu arbeiten, und Hetzparolen sowie Aufstachelung zur Gewalt zu verurteilen;

10. *bekundet seine Besorgnis* über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere auch die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikten, *fordert ferner* alle Parteien *auf*, im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, nachzukommen, und *verweist ferner erneut* darauf, dass es dringend und zwingend notwendig ist, alle diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, namentlich gegen Journalistinnen und Journalisten, andere Medienangehörige und zugehöriges Personal, zur Rechenschaft zu ziehen, und *betont*, wie wichtig es ist, das Recht der freien Meinungsäußerung zu schützen und zu fördern;

11. *a)* *bekundet* seine Besorgnis angesichts der hohen Zahl von Fällen der im Jahresbericht des Generalsekretärs (S/2021/437) dokumentierten sechs schweren Rechtsverletzungen an Kindern und *fordert* alle Konfliktparteien *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- i) im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, insbesondere auch die anhaltende Einziehung und den anhaltenden Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten;
- ii) die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen Verantwortlichen ausfindig zu machen;
- iii) die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise von ihnen getrennten Kinder gemäß den von der Bundesregierung Somalias gebilligten Pariser Grundsätzen in erster Linie als Opfer anzusehen und
- iv) alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aus Gründen der nationalen Sicherheit inhaftierten Kinder freizulassen;

b) *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und die beiden 2012 von der Bundesregierung unterzeichneten Aktionspläne zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und der Tötung und Verstümmelung von Kindern, den Befehl des Kommandeurs der Somalischen Nationalarmee betreffend den Schutz der Rechte des Kindes vor, während und nach Einsätzen, den 2019 unterzeichneten Fahrplan und die ständigen Dienstanweisungen für die Übergabe von Kindern vollständig durchzuführen, und

c) *unterstreicht*, dass der rechtliche und der operative Rahmen für den Schutz von Kindern in Somalia gestärkt werden müssen, unter anderem durch den Beitritt Somalias zu den Fakultativprotokollen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zur Afrikanischen Charta für die Rechte und das Wohl des Kindes;

12. *verurteilt ferner mit Nachdruck* jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe, einschließlich Angriffen auf humanitäres Personal und Sanitätspersonal und auf die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen unter Verstoß gegen das Völkerrecht, *verlangt*, dass alle Parteien im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht den vollen, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe an die hilfebedürftigen Menschen in ganz Somalia im Einklang mit den humanitären Grundsätzen erlauben und erleichtern, unter anderem durch den Abbau illegaler Kontrollstellen und administrativer Hürden, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die internationale humanitäre Hilfe erfolgt;

13. *fordert* die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten und alle maßgeblichen Akteure *auf*, dauerhafte Lösungen für das Problem der Binnenvertreibung, einschließlich Integration vor Ort oder Neuansiedlung, zu erleichtern, zu unterstützen und gegebenenfalls umzusetzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, in Abstimmung mit ihnen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

14. *a)* *unterstreicht*, dass die Bundesregierung Somalias die Nationale Menschenrechtskommission einsetzen und operationalisieren, die Ernennung der Mitglieder dieser Kommission beschleunigen sowie im Einklang mit der vorläufigen Verfassung und den maßgeblichen Rechtsvorschriften das Verfassungsgericht und die Justizdienstkommission einsetzen und operationalisieren muss;

b) *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, den Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und Angehörigen von Minderheiten zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Gesetze anzuwenden, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte zu schützen und gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikt- und Postkonflikt-situation begangen haben;

c) *fordert* die Bundesregierung Somalias *ferner auf*, sicherzustellen, dass Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Sexualstraftaten mit den Verpflichtungen des Landes nach dem Völkerrecht und seinen Zusagen zum Schutz von Kindern und Frauen vereinbar sind;

d) *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der Vereinten Nationen die Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués und die Verabschiedung und Umsetzung des neuen Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu beschleunigen;

e) *lobt* die Bundesregierung Somalias für ihre Entschlossenheit zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten an die Menschenrechtsvertragsorgane;

15. *ersucht* die Vereinten Nationen, die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten, in ihren Programmen in Somalia die nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen, Umweltzerstörung, anderen ökologischen Veränderungen und Naturkatastrophen neben anderen Faktoren zu berücksichtigen, unter anderem durch umfassende Risikobewertungen und Risikomanagementstrategien in Bezug auf diese Faktoren, *ersucht ferner* die UNSOM, bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben die Umweltfolgen ihrer Einsätze zu berücksichtigen, und *ersucht* den Generalsekretär, in die mandatsmäßigen Berichte gegebenenfalls auch aktuelle diesbezügliche Informationen aufzunehmen;

16. *bekräftigt*, dass er die Situation in Somalia fortlaufend überprüfen wird und darauf vorbereitet ist, die in dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen jederzeit und nach Bedarf im Lichte der politischen Entwicklungen und der Lage in dem Land zu überprüfen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten und Fortschritte im Hinblick auf wichtige politische Zielmarken, insbesondere Fortschritte im Hinblick auf die Wahlen, zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens vier schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 15. November und die nachfolgenden Berichte alle 90 Tage vorzulegen sind;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Anschluss an Konsultationen mit der Bundesregierung Somalias, nach Abschluss des Wahlprozesses und nach der erwarteten Neukonfigurierung der Unterstützung Somalias im Sicherheitsbereich eine strategische Überprüfung der UNSOM vorzunehmen und darin Empfehlungen zu klar definierten, messbaren und realistischen grundlegenden und kontextabhängigen Zielmarken aufzunehmen, um zu verfolgen, inwieweit die UNSOM ihr Mandat zeitgerecht wahrnimmt und erfüllt, sowie die Ausarbeitung eines Integrierten strategischen Rahmens einzuleiten und dem Sicherheitsrat bis Ende März 2022 darüber Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.